

Einwohnergemeinde Moosseedorf

Gebührentarif zum Abfallreglement

Gemeindeversammlung 1. Juni 2012
Gemeinde Moosseedorf

Gebührentarif zum Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Moosseedorf erlässt gestützt auf Artikel 28 des Abfallreglements vom 1. Juni 2012 folgenden **Gebührentarif**

I. Haushaltungen

Gebührenarten **Art. 1** Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen wie aus Gewerbebetrieben setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und der Sack-, Marken- oder Containergebühr.

a) Grundgebühr **Art. 2** ¹ Von jeder selbständigen Wohnung, jedem Einfamilienhaus und jedem Gewerbebetrieb ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sack-, Marken- oder Containergebühren gedeckt werden.

² Die Grundgebühr wird jährlich pro selbständige Wohnung, pro Einfamilienhaus oder pro Gewerbebetrieb erhoben und beträgt inkl. MWSt.:

- pro Wohnung	CHF	80.--	bis CHF	180.--
- pro Einfamilienhaus	CHF	100.--	bis CHF	250.--
- pro Gewerbebetrieb 1 - 5 Arbeitsplätze			Tarif wie für eine Whg	
- pro Gewerbebetrieb 6 – 10 Arbeitsplätze			Tarif wie für ein EFH	

³ Für grössere Gewerbebetriebe setzt der Gemeinderat auf Antrag der Baukommission eine Grundgebühr fest. Er berücksichtigt dabei die durchschnittlich anfallende Abfallmenge

Selbständige Wohnungen **Art. 3** ¹ Als selbständige Wohnung gelten Räume, welche mindestens über einen separaten Zugang, eine Kochgelegenheit und ein WC/Badezimmer verfügen. In Streitfällen entscheidet die Baukommission.

² Wird eine Wohnung, ein Einfamilienhaus oder ein Gewerbebetrieb nachweislich ein Jahr lang nicht benutzt, kann das Bauinspektorat die Grundgebühr erlassen.

b) Sackgebühr **Art. 4** ¹ Die Sackgebühr wird pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben.

² Der Gebührenrahmen beträgt inkl. MWSt.:

- 17-Liter	CHF	1.00	bis CHF	2.00
- 35-Liter	CHF	1.50	bis CHF	4.00
- 60-Liter	CHF	2.50	bis CHF	7.00
- 110-Liter	CHF	4.00	bis CHF	12.00

- c) Gebührenmarken **Art. 5** ¹ Nicht offizielle Säcke der Gemeinde oder andere Gebinde sind mit einer der Sackgrösse oder dem Gewicht entsprechenden Gebührenmarke zu versehen.
- ² Die Ansätze für die Gebührenmarken entsprechen denjenigen für die Sackgebühr gemäss Artikel 3 Absatz 2.
- II. Kleingewerbe
- Definition **Art. 6** Als Kleingewerbe gelten Betriebe, in welche inklusive dem Inhaber oder der Inhaberin nicht mehr als 5 Arbeitsstellen aufweisen. Teilzeitstellen ab einem Beschäftigungsgrad von 50 % gelten als Stellen. In Streitfällen entscheidet der Gemeinderat.
- Bemessung Kleingewerbe **Art. 7** ¹ Das Kleingewerbe wird gleich behandelt wie die privaten Haushaltungen.
- ² Wird die gewerbliche Tätigkeit in Räumen ausgeübt, für die bereits eine Gebühr nach Artikel 2 bezahlt wird, wird keine weitere Grundgebühr erhoben.
- III. Übriges Gewerbe
- Bemessung Gewerbe **Art. 8** Die Abfallgebühr für die übrigen Gewerbe- und Industriebetriebe wird pro Containerleerung erhoben.
- Containermarken **Art. 9** ¹ Die Container sind für jede Leerung mit einer Containermarke zu versehen.
- ² Die Ansätze für Containermarken betragen inkl. MWSt.:
- | | |
|-----------------------|-------------------------|
| - Container bis 800 l | CHF 30.00 bis CHF 80.00 |
|-----------------------|-------------------------|
- Direktlieferung **Art. 10** Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbebehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.
- IV. Gemeinsame Bestimmungen
- Festsetzung des Tarifs **Art. 11** Der Gemeinderat legt die Tarife fest. Diese gelten jeweils für ein Kalenderjahr. Erfolgt keine Anpassung, gilt der bestehende Tarif für ein weiteres Jahr.
- Vereinbarung zur Entsorgung **Art. 12** ¹ Die Gemeinde schliesst mit geeigneten Unternehmungen Vereinbarungen ab. Diese regeln insbesondere:
- das Sortiment und das Bedrucken der offiziellen Säcke,
 - das Drucken der Gebührenmarken und der Containermarken
 - die Verkaufspreise
 - die Ablieferung der Gebühren
 - die Entschädigung für den Vertrieb.
- ² Die Säcke, Gebührenmarken und Containermarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

³ Gebührenmarken und Containermarken können auch auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 13 ¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

² Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer.

Sperrgut

Art. 14 Die Aufwendungen für die Sperrgutabfuhr werden über Gebührenmarken finanziert. Die Ansätze entsprechen beim Sperrgut pro 25 kg einem 110-l-Sack.

Sammelstellen und -aktionen

Art. 15 Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 l Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

Art. 16 ¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeinde reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Die Ansätze werden gemäss Gebührenverordnung der Gemeinde verrechnet.

² Für Verfügungen wird je nach Aufwand eine Gebühr von CHF 100.-- bis CHF 2'000.-- erhoben.

³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Fälligkeit

Art. 17 ¹ Die Grundgebühr wird beim Liegenschaftseigentümer, bei Baurechtsverhältnissen beim Baurechtnehmer und bei Stockwerkeigentum bei den Stockwerkeigentümern erhoben. Bei Miteigentum haften die Miteigentümer solidarisch.

² Die gesamte Grundgebühr wird jeweils am 1. November fällig. Sie ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Bei Änderungen der Besitzverhältnisse während des Jahres erfolgt keine Rückerstattung.

³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁴ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins von 3 % geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 18 ¹ Dieser Gebührentarif tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

² Der Tarif vom 13. November 2000 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

GENEHMIGUNG

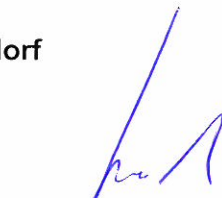
Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2012 genehmigt.

Moosseedorf, 11. Juni 2012

Gemeinderat Moosseedorf



Hans Gamper
Vize-Gemeindepräsident



Peter Scholl
Leiter Verwaltung

AUFLAGEZEUGNIS

Der Leiter Verwaltung hat dieses Reglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2012 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflagefrist wurde im Amtsanzeiger vom 27. April 2012 und 25. Mai 2012 publiziert.

Moosseedorf, 11. Juni 2012

Gemeindeverwaltung Moosseedorf



Peter Scholl
Leiter Verwaltung

